

**Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18.02.2019 zur  
3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die  
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der  
Stadt Ahlen vom 19.11.2007**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird für die Stadt Ahlen verordnet:

**Artikel 1**

An § 3 Abs. 3 Ziffer 9 wird angefügt:

im Einzelfall kann das Befahren erlaubt werden;

**Artikel 2**

§ 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Spiel- und Bolzplätze; Aktionsflächen**

(1) Der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen ist in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr erlaubt. Spielplätze auf Schulhöfen sind an Schultagen erst nach Beendigung des offenen Ganztages ab 16:00 für die Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Spielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(3) Aktionsflächen wie z.B. Dirtbikebahn, Skateanlage, Basketballfeld und Minispielfeld dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und zu den dort ausgeschilderten Zeiten genutzt werden.

(4) Auf Spiel- und Bolzplätzen sowie auf Aktionsflächen ist

- der Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen, z.B. Rauchen,
- Grillen und offenes Feuer verboten.
- sofern auf Aktionsflächen der Aufenthalt nach 22 h erlaubt ist, ist dort die Beschallung mit elektroakustischen Geräten nach 22 Uhr verboten.

(5) Auf Spiel- und Bolzplätzen sind außerdem

- das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen,
- das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, verboten.

(6) Auf Spielplätzen ist zusätzlich das Fußballspielen verboten.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Ahlen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, den 18.02.2019

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger